

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 44	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.11.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.10.2022	Stadtwerke Neuenrade - AöR	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021	1010
25.10.2022	Stadt Meinerzhagen	14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB	1018
25.10.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ferdinand Köhler-Stiftung und andere zusammengelegte Stiftungen mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.10.2022	1020
28.10.2022	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1021
26.10.2022	Stadt Plettenberg	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	1021
28.10.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2021	1022
25.10.2022	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	1023
28.10.2022	Stadt Lüdenscheid	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	1024
28.10.2022	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss 2020	1028
25.10.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 07.11.2022	1030
25.10.2022	Gemeinde Schalksmühle	Widmung von Straßen	1030
28.10.2022	Stadt Meinerzhagen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023	1031
27.10.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 08.11.2022	1031
25.10.2022	Stadt Balve	Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	1033

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – zum 31.12.2021 wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanz der Stadtwerke Neuenrade zum 31.12.2021 schließt in Aktiva und Passiva mit jeweils 21.204.599,09 € ab.

Der Jahresgewinn 2021 wird gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 auf 843.067,88 € festgesetzt.

Der Jahresgewinn 2021 des Geschäftsbereiches Wasserversorgung in Höhe von 157.772,50 € soll der „Allgemeinen Rücklage Wasserversorgung“ zugeführt werden.

Aus dem Geschäftsbereich Stadtentwässerung erwirtschafteten Jahresgewinn 2021 über 673.930,51 € soll eine Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt Neuenrade in Höhe von 180.000,00 € erfolgen, der verbleibende Betrag in Höhe von 493.930,51 € soll der „Allgemeinen Rücklage Stadtentwässerung“ zugeführt werden.

Der Jahresgewinn 2021 des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung in Höhe von 31.178,04 € soll der „Allgemeinen Rücklage Abfallbeseitigung“ zugeführt werden.

Der Jahresverlust 2021 des Geschäftsbereiches Straßenreinigung über 28.781,51 € soll mit der „Allgemeinen Rücklage Straßenreinigung“ verrechnet werden.

Der Jahresgewinn 2021 des Geschäftsbereiches Sonstige Leistungen für Dritte von 8.968,34 € soll der „Allgemeinen Rücklage Sonstige Leistungen für Dritte“ zugeführt werden.

Der Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade – AöR für das Geschäftsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorstand der Stadtwerke Neuenrade – AöR wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Artemis GmbH, Sundern, hat am 15.08.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Neuenrade AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Neuenrade AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang

mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gege-

benheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anstalt i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neuenrade,
Bahnhofstraße 57, 58809 Neuenrade, während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Neuenrade, 06. Oktober 2022

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter
www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

BEKANNTMACHUNG **der Stadt Meinerzhagen**

14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes
entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Aufstellung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ für einen ca. 0,74 ha großen Teilbereich des Bebauungsplangebietes beschlossen.

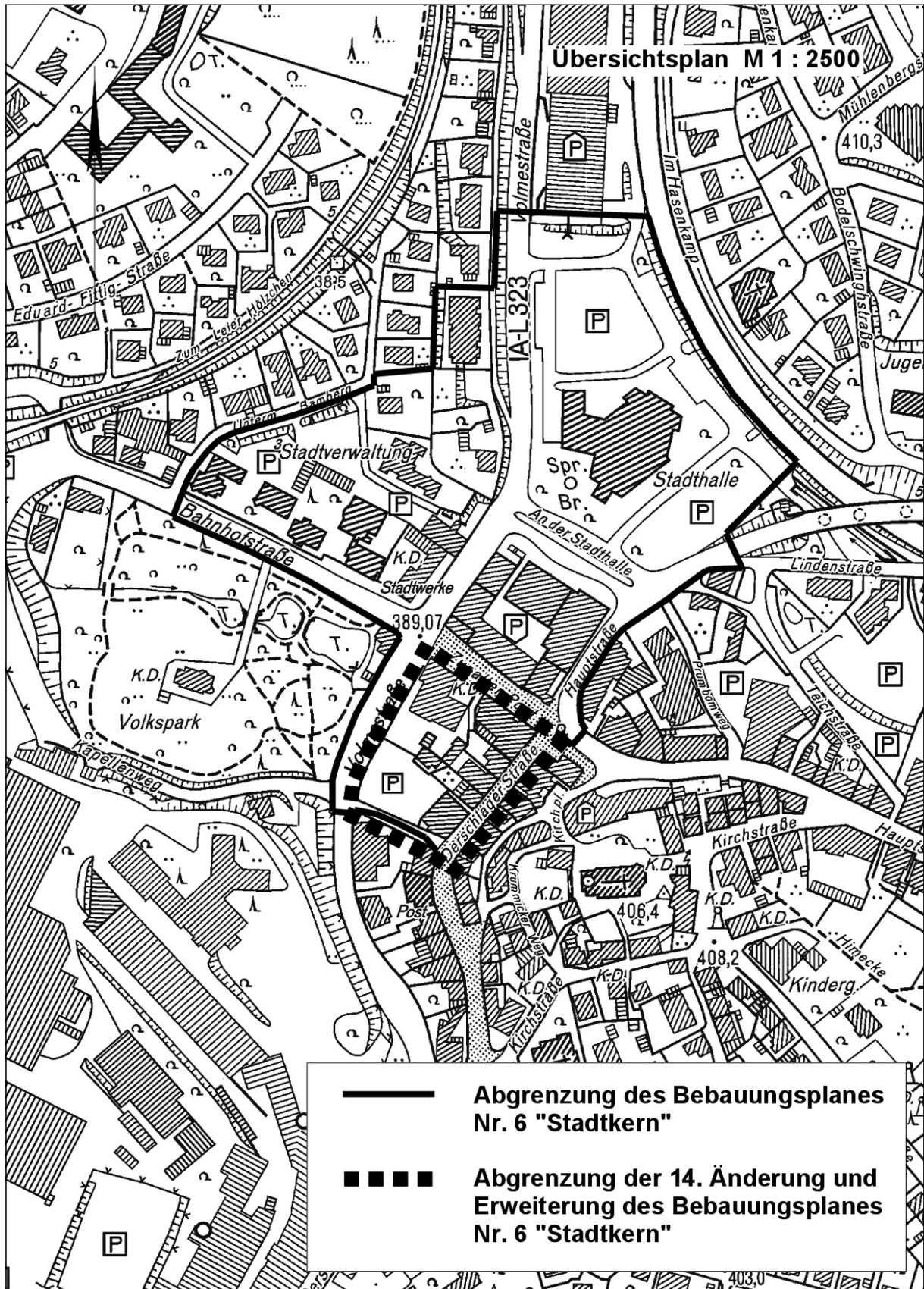
Dies erfolgte mit dem allgemeinen Planungsziel, dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses im Bereich des heutigen Parkplatzes am Kapellenweg und für die Zulässigkeit von Ladenlokalerweiterungen an der Fußgängerzone „Derschlager Straße“ zu schaffen sowie den Erhalt der im Gebiet vorhandenen historisch gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ortsbildprägenden baugestalterischen Merkmale zu sichern.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Es wird hiervon und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Ferner gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

In seiner Sitzung am 04.04.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom Februar 2022 gebilligt und beschlossen, beides zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufzufordern.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung):

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ liegt im Ortskern von Meinerzhagen und dort östlich des Volksparks. Er wird von der Volmestraße, der Derschlager Straße und der Straße „Zur alten Post“ begrenzt und schließt im Süden den Kappellenweg mit ein.



Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen und die zugehörige Entwurfsbegründung vom Februar 2022 mit deren Anlagen (Verkehrsuntersuchung, Artenschutzprüfung Stufe I und Geräusch-Immissions-Gutachten) liegen in der Zeit vom

15.11.2022 – 16.12.2022 (einschließlich)

im Rathausgebäude 4 der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen veröffentlicht. Sie stehen dort im Stadtplanungportal innerhalb des o. g. Zeitraums unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50678>

zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder auch über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungportal online abgegeben oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Meinerzhagen, den 25.10.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die
Ferdinand Köhler-Stiftung
und andere zusammengelegte Stiftungen
mit Bekanntmachungsanordnung vom 25.10.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ferdinand Köhler-Stiftung und andere zusammengelegte Stiftungen vom 21.10.1975 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe O und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Aufhebung der Ferdinand Köhler-Stiftung und anderer zusammengelegter Stiftungen am 18.10.2021 genehmigt, nachdem der Kreisausschuss des Märkischen Kreises am 07.10.2021 nach § 59 Abs. 1 Satz 23 Buchstabe b) der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung gegeben hat.

Artikel 1

Die Satzung über die Ferdinand Köhler-Stiftung und andere zusammengelegte Stiftungen vom 21.10.1975 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 25.10.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende
und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat November 2022 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 28. Oktober 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 26.10.2022 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 10.01.2023) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Zimmer 250 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ebenso steht der Entwurf im Internet zur Verfügung unter www.plettenberg.de/haushalt-und-finanzen.

Einwendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Märkischen Kreises bei der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Plettenberg, 26.10.2022

Der Bürgermeister

gez. Schulte



Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2021

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des ISM zu Kenntnis. Er stellt gemäß § 5 lit. b der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM den Jahresabschluss des ISM zum 31.12.2021 in der im Prüfbericht enthaltenen Fassung und den Lagebericht fest.

Zugleich beschließt er gemäß § 5 lit. b der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM, den Jahresfehlbetrag in Höhe von (-) 291.691,45 Euro durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gemäß § 5 lit. b der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM, dem Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) und Stadtentwässerung Menden (SEM) für den Jahresabschluss 2021 Entlastung zu erteilen.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Am 1.1.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, wodurch sich u.a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen relevante Änderungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) ergeben haben.

Insbesondere kann nun gem. § 103 Abs. 2 GO NRW „die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach Absatz 1 beauftragt werden.“

Mit der Aufhebung des § 106 GO NRW entfällt somit der bisherige Grundsatz, dass die Eigenbetriebe von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zu prüfen sind; die bislang erforderlichen Abstimmungen mit der GPA NRW im Hinblick auf die Beauftragung eines anderen Abschlussprüfers erübrigen sich.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Frau Rapp, Zimmer B 330), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:30 bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Menden, den 28. Oktober 2022

ImmobilienService Menden (ISM)
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden
Betriebsleiter

Gez.
Martin Niehage

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3703011886

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 25.10.2022

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand


Dietmar Tacke


Jörg Kötter

**Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung**

1.

**Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom XX.XX.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	285.490.162 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	293.578.526 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	265.320.709 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	271.160.430 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.839.589 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.753.182 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.972.593 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.825.292 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	8.972.593 €
festgesetzt. Hiervon entfallen	
- auf das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude	2.750.000 €,
- auf die übrigen teil- und unrentierliche Maßnahmen	3.876.593 €,
- auf rentierliche Maßnahmen	2.346.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

48.670.750 €

festgesetzt. Hiervon entfallen 27.400.000 € auf Maßnahmen zur Errichtung von Feuerwehrgebäuden.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.088.364 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

330 %

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

766 %

2. Gewerbesteuer auf

499 %

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2023 nicht mehr verpflichtend aufzustellen. Die im bisherigen Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden zur Haushaltskonsolidierung freiwillig fortgesetzt und sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen (Maßnahmenpaket zur Haushaltskonsolidierung).

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Auszahlungsermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen eines Produktes, für die im Vorjahr Rückstellungen gebildet wurden, bilden ebenfalls ein Budget. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Zudem sind die Auszahlungsermächtigungen für Zinsen im Produkt 16.01.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einseitig deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen für Tilgungen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Aufwendungen aus Anlageabgängen werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst.

Die Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Weitere Deckungsmöglichkeiten sind über entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 10 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen von mehr als 100.000 € je Produktsachkonto bzw. je Investitionsmaßnahme.

Lüdenscheid, 28.09.2022
Aufgestellt:

Lüdenscheid, 28.09.2022
Bestätigt:

gez. Haarhaus

gez. Wagemeyer

Sven Haarhaus
Beigeordneter
Stadtkämmerer

Sebastian Wagemeyer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist aufgestellt, bestätigt und dem Rat der Stadt Lüdenscheid am 24.10.2022 gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), zugeleitet worden. Er wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 12.12.2022 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus. Informationen zu den aktuellen Öffnungszeiten können unter www.luedenscheid.de/offen eingesehen werden. Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen sind zudem unter der Adresse <http://www.luedenscheid.de/haushalt.php> im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 17.11.2022 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, Einwendungen erheben.

Lüdenscheid, 28.10.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Lüdenscheid

1. Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde mit einer Bilanzsumme von 591.671.571,18 € und einem Jahresüberschuss von 686.207,06 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Finanzrechnung weist eine Reduzierung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln um 2.396.767,39 € aus.

2. Daten des Jahresabschlusses 2020

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.872.036,12 €
1. Anlagevermögen	523.435.491,74 €
2. Umlaufvermögen	52.299.220,37 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.064.822,95 €
Summe	591.671.571,18 €

Passiva

1. Eigenkapital	232.022.257,31 €
2. Sonderposten	87.619.263,39 €
3. Rückstellungen	161.418.480,95 €
4. Verbindlichkeiten	97.574.826,07 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	13.036.743,46 €
Summe	591.671.571,18 €

Ergebnisrechnung 2020

Erträge	254.474.478,15 €
Aufwendungen	-253.788.271,09 €
Jahresergebnis	686.207,06 €

Finanzrechnung 2020

Einzahlungen	264.499.447,67 €
Auszahlungen	-266.896.215,06 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.396.767,39 €

3. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 04.01.2022 angezeigt worden. Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss mit Verfügung vom 13.07.2022 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und die Beschlussfassungen des Rates werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur öffentlichen Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter <https://www.luedenscheid.de/buergerservice/produkte/20/pr21.php> im Internet verfügbar.

Lüdenscheid, 28.10.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Bekanntmachung
der Stadt Altena (Westf.)**

**15. Sitzung des Rates
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 07.11.2022, 17:00 Uhr, im großen
Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.08.2022
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht -
4. Besetzung Beirat ENERVIE
5. Anpassung Stellenplan
6. Bestellung eines neuen Ortsheimatpflegers
7. Erweiterung des Naturparks Sauerland Rothaargebirge
8. Umbesetzung innerhalb eines Ausschusses
9. Anträge von Bündnis 90 / Die Grünen zur Weiterentwicklung der Fahrradfreundlichkeit Altenas
10. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Änderung der Geschäftsordnung
11. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Ratsinformationssystem
12. Mitteilungen
13. Anfragen

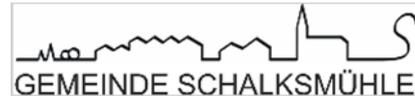
II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 22.08.2022
2. Personalangelegenheit
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2020; hier Auftragsvergabe
4. Mitteilungen

5. Anfragen

Altena (Westf.) 25.10.2022

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Widmung von Straßen

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S 1028, 1996 S 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. „Viktoriastraße“ von Einmündung Bergstraße bis Beginn Straße Asenbach als Haupterschließungsstraße;
2. „Asenbach“ von Einmündung Ende Viktoriastraße bis Einmündung B 54 Volmestraße als Haupterschließungsstraße;

Die Widmung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Katasterunterlagen können während der Dienststunden im Fachbereich für Planen und Bauen der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 44, eingesehen werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung an die Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu richten.

Schalksmühle, 25.10.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 für die Stadt Meinerzhagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 einschl. Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Meinerzhagen am 28.11.2022 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, „Altes Rathaus“, Zimmer 101, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 können von allen Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom **02. November bis zum 16. November 2022** bei der obengenannten Stelle schriftlich erhoben oder während der Öffnungszeiten mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Meinerzhagen, 28.10.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 08.11.2022, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Besetzung der Einigungsstelle bei der Stadt Menden (Sauerland)
- Benennung der Beisitzer/innen
3. Interkulturelle Elternbegleitung
4. Bereitstellung finanzieller Mittel für die Verstärkung von J's Feriendorf
5. Raumplanung 2025
- Umzug der Dorte-Hilleke-Bücherei in das neu zu errichtende Gebäude auf dem „Dielel-Gelände-Nordwall-Areal“
6. Haushaltsführung III. Quartal 2022
- Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW
7. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung WSG Menden
 - 7.1. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Jahresabschlüsse 2021 und Jahresergebnisse 2021
 - 7.2. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
 - 7.3. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Bestellung der Wirtschaftsprüferin für das Geschäftsjahr 2022
 - 7.4. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Wirtschaftspläne 2023

- 7.5. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der WSG Menden GmbH
- 8. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung Stadtwerke Menden
- 8.1. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers der Stadtwerke Menden GmbH zum 30.04.2023
- 8.2. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW
hier: Bestellung eines neuen Geschäftsführers für die Stadtwerke Menden GmbH
- 9. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerung Menden
- 9.1. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerung Menden
hier: Stellungnahme des Stadtkämmerers zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme des handelsrechtlichen Überschusses
- 9.2. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerung Menden
- Entlastung des Betriebsausschusses
- 10. Bestellung Vertreter für den Regionalentwicklungsverein LEADER-Region HIM - das sind wir! e.V.
- 11. Antrag auf den Titel "Fairtrade Town" für Menden
- Antrag der Fraktion DIE LINKE, Antrag vom 08.07.2021, eingegangen am 08.07.2021
- 12. Antrag auf den Beitritt zur Städte-Koalition gegen Rassismus (ECCAR)
- Antrag der Fraktion Die Linke, Antrag vom 08.07.2021
- 12.1. Antrag auf den Beitritt zur Städte-Koalition gegen Rassismus (ECCAR)
- Antrag der Fraktion Die Linke, Antrag vom 08.07.2021
- 13. Verkaufsoffene Sonntage
- 13.1. Verkaufsoffene Sonntage
- Ergänzende Informationen
- 14. Bebauungsplan Nr. 233 "Wälkesberg"
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss
- 15. Beanstandung der Niederschrift der Ratssitzung vom 20.09.2022
- Beanstandung von Herrn Ingo Günnewicht vom 12.10.2022
- 16. Sachstandsberichte der Verwaltung
- 17. Mitteilungen und Anfragen
- 17.1. Beschäftigungsinitiative Menden
- Beauftragung der Verwaltung mit der Vorbereitung einer möglichen Standortverlagerung

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Haushaltsführung III. Quartal 2022
- Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW
- 2. Wahl der Schiedsperson für den Bezirk Menden-Mitte und der Stellv. Schiedsperson im Bezirk Menden-Süd
- 3. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
- 4. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 27.10.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balve

Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Im Einzelnen gehören dazu folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
 - a. Familienname,
 - b. Vornamen,
 - c. Doktorgrad,
 - d. Anschrift,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Geschlecht,
 - g. Sterbedatum sowie
 - h. Auskunftssperren nach § 51 BMG,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Balve, 25.10.2022

Stadt Balve
Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Bathe

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.